

Untersuchungsbericht 28/06

1. November 2007

Sehr schwerer Seeunfall:

Tödlicher Arbeitsunfall an Bord des MS HEINRICH S im Hafen von Koper am 25. Januar 2006.

1 Zusammenfassung des Seeunfalls

Am 25. Januar 2006 lief das unter deutscher Flagge fahrende Containerschiff HEINRICH S den Hafen von Koper/Slowenien an. Nach dem Festmachen des Schiffes sollte gegen 07:30 Uhr¹ die Gangway ausgebracht werden. Der Bootsmann und ein Decksmann arbeiteten daran. Zum Aufstellen der Geländer befanden sich beide auf der bereits abgesenkten Gangway. Weder Bootsmann noch Decksmann benutzten ein Fallschuttmittel oder eine Rettungsweste. Zuerst sollte das innen liegende Geländer aufgerichtet werden. Während der Tätigkeit verlor der Bootsmann sein Gleichgewicht und stürzte aus ca. 5 m Höhe auf die Pier. Von dort rollte er ins Wasser und ging gleich darauf unter. Er konnte später nur tot geborgen werden.

2 Sicherheitsempfehlungen

1. Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt den Betreibern von Seeschiffen
 - die Abläufe beim Handhaben der Gangway klar zu beschreiben und die dabei einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften einzubeziehen,
 - ihre Schiffe durch bauliche Maßnahmen im Bereich der Gangway so zu gestalten, dass der unkomplizierte Einsatz von Fallschuttmitteln möglich wird,
 - die Gewährleistung der Umsetzung der Forderungen aus § 9 UVV See und § 84a SeemG.

2. Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt den Schiffsführungen verstärkt auf die Einhaltung der Vorschriften für Arbeiten außenbords und in großen Höhen, hier insbesondere auch die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen gem. § 19 UVV See, zu achten.

¹ Alle Zeiten in Ortszeit = Mitteleuropäische Zeit (MEZ)

3. Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung weist die Schiffsführungen darauf hin, dass die Arbeits- und Ruhezeiten an Bord so zu organisieren sind, dass die sich aus § 84a SeemG ergebenden Höchstarbeits- und Mindestruhezeiten eingehalten werden.
4. Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt den Herstellern von Fallreepanlagen die Bedienungsanleitungen so zu formulieren, dass der Ablauf eindeutig beschrieben wird.

Die vorstehenden Sicherheitsempfehlungen stellen weder nach Art, Anzahl noch Reihenfolge eine Vermutung hinsichtlich Schuld oder Haftung dar.